



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 06.11.2023

Sach- statt Geldleistungen: Nachfrage

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage vom 04.10.2023 (Drs. 18/30697) führt die Staatsregierung aus, dass in Bayern „Sachleistungen soweit rechtlich sowie tatsächlich möglich und sinnvoll“ bereits erbracht würden. Weiter heißt es: „Die Regierungen erbringen daher bereits Sachleistungen, es bedarf hierzu keiner Planungen zur Umstellung.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie verhält sich die Aussage, dass in Bayern Sachleistungen soweit rechtlich und tatsächlich möglich und sinnvoll bereits erbracht würden, mit der Ankündigung des Koalitionsvertrags, dass erst künftig soweit rechtlich zulässig auf das Sachleistungsprinzip umgestellt würde? 2
- 2.1 In welcher Form setzt der Freistaat die schon jetzt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehende Ermächtigung zur Umstellung auf Sachleistungen (dort: § 3 AsylbLG) tatsächlich um? 2
- 2.2 Welche Regierungen erbringen nach Kenntnis der Staatsregierung Sach- anstelle von Geldleistungen (bitte ausführlich darlegen)? 2
- 3.1 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, die zur bundesgesetzlich normierten Handlungsautonomie der Landräte abweichenden landesgesetzlichen Regelungen bei der Umstellung von Geld- auf Sachleistungen (§ 3 AsylbLG) zu novellieren? 2
- 3.2 Falls zu Frage 3.1 ja, aus welchen Gründen ist mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative zu rechnen (bitte auch Zeitpunkt angeben, zu dem mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative gerechnet werden kann)? 3
4. Inwiefern stehen bundesgesetzliche Regelungen einer entsprechenden Umstellung (wie im Koalitionsvertrag insinuiert) gegenwärtig noch entgegen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 24.11.2023

- 1. Wie verhält sich die Aussage, dass in Bayern Sachleistungen soweit rechtlich und tatsächlich möglich und sinnvoll bereits erbracht würden, mit der Ankündigung des Koalitionsvertrags, dass erst künftig soweit rechtlich zulässig auf das Sachleistungsprinzip umgestellt würde?¹**

In Bayern werden jetzt und künftig Sachleistungen soweit rechtlich und tatsächlich möglich und sinnvoll erbracht. Ziel ist die Vermeidung von Bargeldleistungen. Hierfür wird in Bayern eine Bezahlkarte eingeführt. Bayern wirkt darauf hin, dass die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung so geändert werden, dass künftig Geldleistungen noch weiter durch Sachleistungen und die Bezahlkarte ersetzt werden können.

- 2.1 In welcher Form setzt der Freistaat die schon jetzt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bestehende Ermächtigung zur Umstellung auf Sachleistungen (dort: § 3 AsylbLG) tatsächlich um?**

§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) enthält mitnichten eine allgemeine Ermächtigung zur Umstellung auf Sachleistungen, sondern stellt dies in Abhängigkeit von der Unterkunft. In den zulässigen Fällen setzt der Freistaat das Sachleistungsprinzip durch Gewährung einer Unterkunft, Heizung, Catering, Kleidung, WLAN oder Hygienepakete um.

- 2.2 Welche Regierungen erbringen nach Kenntnis der Staatsregierung Sach- anstelle von Geldleistungen (bitte ausführlich darlegen)?**

Alle Regierungen erbringen Sachleistungen, soweit diese rechtlich und tatsächlich möglich und sinnvoll sind.

- 3.1 Sieht die Staatsregierung Handlungsbedarf, die zur bundesgesetzlich normierten Handlungsautonomie der Landräte abweichenden landesgesetzlichen Regelungen bei der Umstellung von Geld- auf Sachleistungen (§ 3 AsylbLG) zu novellieren?**

In § 3 AsylbLG ist keine Handlungsautonomie für Landräte geregelt. Auch gibt es keine landesgesetzlichen Regelungen, die in den Fallkonstellationen, in denen nach dem Bundesgesetz Sach- statt Geldleistungen erbracht werden können, dies verhindern würden.

¹ FW/CSU: Freiheit und Stabilität (Koalitionsvertrag für die Legislatur 2023 bis 2028), S. 60/61 – https://www.csu.de/common/download/Koalitionsvertrag_2023_Freiheit_und_Stabilitaet.pdf

- 3.2 Falls zu Frage 3.1 ja, aus welchen Gründen ist mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative zu rechnen (bitte auch Zeitpunkt angeben, zu dem mit einer entsprechenden Gesetzesinitiative gerechnet werden kann)?**

Entfällt.

- 4. Inwiefern stehen bundesgesetzliche Regelungen einer entsprechenden Umstellung (wie im Koalitionsvertrag insinuiert) gegenwärtig noch entgegen?**

Gemäß §§ 2, 3 AsylbLG sind insbesondere außerhalb der ANKER einzelne Bedarfe durch Geldleistung zu decken. Wird hier eine Bezahlkarte eingesetzt, so muss dieser Betrag grundsätzlich abhebbar sein. Dies muss geändert werden. Die Staatsregierung wird eine entsprechende Bundesratsinitiative einbringen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.